STADT BAD OEYNHAUSEN
AZ.: VI – 61/62

Rechtskräftig seit 23.07.1986

T E X T T E I L

zur **3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3**
„Gebiet zwischen Schulstraße, Triftenstraße und Bergstraße“
der Stadt Bad Oeynhausen

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBL. I, S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz von 06.07.1979 (BGBL. I, S. 949 ff.) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in der Sitzung am 21.05.1986 die folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes, der auf einem Deckblatt zur Planzeichnung in seinen Grenzen zeichnerisch dargestellt ist. Von der Änderung sind ausschließlich die Flurstücke 589 bis 594, 762, 763, 541 bis 543 der Flur 14, Gemarkung Bad Oeynhausen, betroffen.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Bestandteile dieser Satzung sind das Deckblatt mit seinen Festsetzungen zur Änderung des Bebauungsplanes und dieser Textteil. Begründung ist beigefügt.
Diese Änderung wird Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gebiet zwischen Berg- Schul- und Triftenstraße“.

§ 3
Gegenstand der Änderung

Für die in § 1 genannten Flurstücke werden im einzelnen folgende Änderungen festgesetzt:

a) Für die Grundstücke Gemarkung Bad Oeynhausen, Flur 14, Flurstücke 589 bis 594, 762 und 763, gelegen an der Arndtstraße/Ecke Bergstraße wird statt der bisherigen zweigeschossigen Reihenhausbebauung eine zweigeschossige offene Bauweise zu Errichtung freistehender Gebäude festgesetzt.

b) Um für die Zukunft eine fußläufige Verbindung zwischen der Arndtstraße und dem Ziegenbachtal zum vorhandenen Spielplatz sicherzustellen, wird ein 3,00 m breiter Fußweg im nördlichen Bereich der Grundstücke Gemarkung Bad Oeynhausen, Flur 14, Flurstücke 541 bis 543 festgesetzt.

§ 4
Inkrafttreten der Änderung

Diese Satzung wird gemäß § 12 BBauG mit der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Auslegung der Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

gez. Spilker	gez.	gez.
Bürgermeister	Ratsmitglied	Stadtoberverwaltungsrat als Schriftführer